

Az.: 42.3-6421/2 BW 0000032

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme sowie die Einleitung des Grundwassers in den Haselbach zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Erweiterung und Optimierung der Kläranlage Dietersburg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 90, Gemarkung und Gemeinde Dietersburg, Landkreis Rottal-Inn, durch die Gemeinde Dietersburg, Burgstr. 12, 84378 Dietersburg.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Dietersburg, vertr. d. d. 1. Bürgermeister, Herrn Stefan Hanner, hat mit Antragsunterlagen vom 11.12.2020 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in den Haselbach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 90, Gemarkung und Gemeinde Dietersburg, Landkreis Rottal-Inn, für die Bauwasserhaltung im Zuge der Erweiterung und Optimierung der Kläranlage Dietersburg, beantragt.

Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von ca. 8 Monaten (voraussichtlich Januar 2021 bis August 2021), durchgeführt. Die maximale Entnahmemenge beträgt je nach Absenkmaßnahme ca. 10 bis maximal 20 l/s (36 bis 72 m³/h). Insgesamt beträgt die Entnahmemenge bis zu 89.000 m³.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erheblich nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In ca. 25 m Entfernung zum Bauvorhaben befinden sich Bodendenkmäler in Form einer Siedlung des Altneolithikums (Linearbandkeramik) und eine Siedlung mit Grabenwerk des Jungneolithikums (Münchshöfener Kultur).

Außerdem wächst im etwa 20 Meter Abstand, östlich des Vorhabens, eine bachbegleitende Vegetation am Haselbach in Form von Gewässerbegleitgehölzen von Dietersburg bis St. Georgen.

Diese bachbegleitende Vegetation bleibt jedoch durch die Maßnahme unberührt. Nachteilige Auswirkungen auf diese Biotope sind nicht zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 21.01.2021
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner